

Verhandelt am xx.xx.2021 – xx.xx. zweitausendeinundzwanzig – in den Geschäftsräumen der Notare XXX

- Xx.xx.2021

Vor mir,

Notar

mit dem Amtssitz in

erschieden jeweils unbedenklich geschäftsfähig:

1. Herr Alexander Zipf, geb. am [REDACTED]

geschäftsansässig Im Biegel, 13, 71522 Backnang
ausgewiesen durch Personalausweis

2. Herr Siegfried Janocha, geb. am [REDACTED]

geschäftsansässig Im Biegel, 13, 71522 Backnang
ausgewiesen durch Personalausweis

Die Erschienenen zu Ziffer 1. und 2. mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigte Geschäftsführer der unter HRB 735671 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragenen

Städtische Holding Backnang GmbH,

mit dem Sitz in Backnang,

Geschäftsanschrift: Im Biegel 13, 71522 Backnang

mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

3. Frau Katharina Braun, geb. am [REDACTED]

geschäftsansässig Im Biegel 13, 71522 Backnang
ausgewiesen durch Personalausweis

4. Herr Lars Kaltenleitner, geb. am [REDACTED]

geschäftsansässig Stiftshof 20, 71522 Backnang
ausgewiesen durch Personalausweis

Die Erschienenen zu Ziffer 3. und 4. jeweils mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern als gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigte Geschäftsführer der unter HRB 737172 im Handelsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen

Städtische Klärschlammverwertung Backnang GmbH,

mit dem Sitz in Backnang,

Geschäftsanschrift: Stiftshof 20, 71522 Backnang

der Erschiene zu Ziffer 4. zusätzlich mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

5. Herr Maximilian Friedrich, geb. am [REDACTED],

geschäftsansässig Am Rathaus 1 in 71522 Backnang,
ausgewiesen durch Personalausweis

mit der Erklärung, nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern kraft Amtes als Oberbürgermeister, im Namen der

Stadt Backnang

Postanschrift: Am Rathaus 1 in 71522 Backnang.

Vertretungsbescheinigung

Der beurkundende Notar bescheinigt aufgrund eines Online-Abrufs des Handelsregisters beim Amtsgerichts Stuttgart vom xx.xx.2021, dass dort

1. unter HRB 735671, die Städtische Holding Backnang GmbH mit Sitz in Backnang eingetragen und die Erschienenen zu Ziffer 1. und 2. als Geschäftsführer gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen, berechtigt sind;
2. unter HRB 737172 die Städtische Klärschlammverwertung Backnang GmbH mit Sitz in Backnang eingetragen ist und die Erschienenen zu Ziffer 3. und 4. als Geschäftsführer gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft, der Erschienenen zu Ziffer 4. Zusätzlich mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen, berechtigt sind.

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Beteiligten nach Erörterung verneint.

Die Beteiligten bestätigen, dass ein Entwurf der heutigen Urkunde vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt wurde.

Die Erschienenen erklären sodann mit der Bitte um Beurkundung:

Verschmelzungsvertrag

zwischen

Städtische Holding Backnang GmbH

mit dem Sitz in Backnang

- nachstehend auch „**Übernehmender Rechtsträger**“ genannt -

und

Städtische Klärschlammverwertung Backnang GmbH

mit dem Sitz in Backnang

- nachstehend auch „**Übertragender Rechtsträger**“ genannt -

Abschnitt A.

Vorbemerkung

- (1) An dieser Verschmelzung durch Aufnahme sind beteiligt die GmbH in Firma Städtische Holding Backnang GmbH als aufnehmende Gesellschaft und die GmbH in Firma Städtische Klärschlammverwertung Backnang GmbH als übertragende Gesellschaft.
- (2) An dem eingangs bezeichneten Übertragenden Rechtsträger ist nach Angabe der Beteiligten, die mit der in den Registerakten hinterlegten jüngsten Gesellschafterliste übereinstimmt, der eingangs bezeichnete Übernehmende Rechtsträger als Mutter-GmbH mit 250 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je 100,- EUR beteiligt. Alleingesellschafter des Übernehmenden Rechtsträger ist die Stadt Backnang.
- (3) Nach Angabe der Erschienenen und der Vertretenen sind die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe einbezahlt. Sonderrechte iSv §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG bestehen bei dem Übertragenden Rechtsträger nicht.

- (4) Der Übernehmende Rechtsträger hat als herrschende Gesellschaft mit dem Übertragenden Rechtsträger als beherrschter Gesellschaft am 29.04.2011 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, dem die Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträger durch Beschluss vom 29.04.2011 zugestimmt hat und der im Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers eingetragen ist.
- (5) Die Stadt Backnang als Alleingesellschafterin des Übernehmenden Rechtsträgers beabsichtigt, den Übertragenden Rechtsträger zur Aufnahme durch den Übernehmenden Rechtsträger zu verschmelzen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

TEIL B. Verschmelzung

§ 1 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Der Übertragende Rechtsträger überträgt hiermit sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr.1, 46 ff. UmwG auf den Übernehmenden Rechtsträger.
- (2) Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt hiermit das Vermögen des Übertragenden Rechtsträgers im Innenverhältnis mit Wirkung zum 1. Januar 2021, 0:00 Uhr (handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Übertragenden Rechtsträgers gelten alle Geschäfte und Handlungen des Übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen.

§ 2 Schlussbilanz, Buchwertfortführung

- (1) Der Verschmelzung wird die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2020, 24:00 Uhr, als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.
- (2) Der Übertragende Rechtsträger wird in der steuerlichen Schlussbilanz die übergehenden Wirtschaftsgüter und Rechtspositionen des übertragenen Vermögens mit den Buchwerten ansetzen. Der Übernehmende Rechtsträger wird die bisherigen Buchwerte des Übertragenden Rechtsträgers für die übergehenden Wirtschaftsgüter und Rechtspositionen in der Steuerbilanz unverändert fortführen.

§ 3 Gegenleistung

Da sich sämtliche Geschäftsanteile des Übertragenden Rechtsträgers im Eigentum des Übernehmenden Rechtsträgers befinden, erfolgt die Verschmelzung ohne Gegenleistung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 S. 1, 2. HS UmwG). Aus diesem Grunde entfallen zugleich sämtliche Angaben über den Umtausch der Anteile gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG (§ 5 Abs. 2 UmwG).

§ 4 Besondere Rechte

Der Übernehmende Rechtsträger gewährt keinem Gesellschafter Sonderrechte oder Vorzüge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Sonderrechte oder Vorzüge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden weder beim Übertragenden Rechtsträger noch bestehen sie beim Übernehmenden Rechtsträger.

§ 5 Besondere Vorteile

Weder einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Mitglied des Aufsichtsrats der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger noch einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

§ 6 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Weder der Übertragende Rechtsträger noch der Übernehmende Rechtsträger beschäftigen eigene Arbeitnehmer. Es gehen folglich keine Beschäftigungsverhältnisse nach §§ 323, 324 UmwG, § 613a BGB vom Übertragenden Rechtsträger auf den Übernehmenden Rechtsträger über. Es kommt zu keinen Maßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG im Zusammenhang mit der Verschmelzung.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Geschäftsführung des Übernehmenden Rechtsträgers ändert sich im Zuge der urkundsgegenständlichen Verschmelzung nicht. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden beim Übertragenden Rechtsträger die Geschäftsführer- und Prokurabestellungen.
- (2) Die Firma des Übernehmenden Rechtsträger wird unverändert fortgeführt.
- (3) Der zwischen der Städtische Holding Backnang GmbH als herrschender Gesellschaft und dem Übertragenden Rechtsträger als beherrschter Gesellschaft am

29.04.2011 geschlossene Gewinnabführungsvertrag erlischt mit dem Wirksamwerden der urkundsgegenständlichen Verschmelzung des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger.

- (4) Der Übertragende Rechtsträger verfügt über keinen Grundbesitz.

§ 8 Unwirksamkeit, Hinweise

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des vorstehenden Verschmelzungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sind solche Regelungen zu vereinbaren, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (2) Der beurkundende Notar hat auf Folgendes hingewiesen:
- a) Der Inhalt des heute beurkundeten Vertrages muss richtig und vollständig sein. Hierzu erklären alle Beteiligten, dass keine Nebenabreden getroffen worden sind, welche nicht Bestandteil der heutigen notariellen Urkunde sind.
 - b) Der Notar hat den Beteiligten den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung erläutert, insbesondere auf das Erfordernis zu beurkundender Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlung des Übertragenden und des Übernehmenden Rechtsträgers hingewiesen und auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.
 - c) Die Wirkungen der Verschmelzung (insbesondere die Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechtsverhältnisse des Übertragenden Rechtsträgers, mögen sie bekannt sein oder nicht) sind den Beteiligten bekannt.
 - d) Wenn nicht bevorrechtigte Gläubiger des Übertragenden Rechtsträgers glaubhaft machen können, dass die Erfüllung ihrer noch nicht fälligen Forderungen durch die Verschmelzung gefährdet wird, kann ihnen bei Anmeldung binnen sechs Monaten nach Vollzug unter den Voraussetzungen des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten sein.
 - e) Gemäß § 25 UmwG können Mitglieder der beteiligten Vertretungs- und Aufsichtsorgane für etwaige Schäden gegenüber Gesellschaftern, Gläubigern oder den Gesellschaften haften; die Ansprüche verjähren in fünf Jahren nach Vollzug.

- f) Der beurkundende Notar hat darüber belehrt, dass er zur Prüfung der steuerlichen Auswirkungen dieses Vertrages keinen Auftrag übernommen hat und dass die Beteiligten sich diesbezüglich an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wenden sollten.

TEIL C. Gesellschafterversammlung des Übertragenden Rechtsträgers; Zustimmungsbeschlüsse

Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung des Übertragenden Rechtsträgers hält die Städtische Holding Backnang GmbH als alleinige Gesellschafterin des Übertragenden Rechtsträgers eine außerordentliche Gesellschafterversammlung des Übertragenden Rechtsträger ab und beschließt einstimmig was folgt:

- (i) Der Verschmelzung unter TEIL B. dieser Urkunde liegt die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2020 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 UmwG zugrunde, die hiermit (vorsorglich) festgestellt und genehmigt wird.
- (ii) Dem vorstehenden unter TEIL B. dieser Urkunde abgeschlossenen Verschmelzungsvertrag zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger wird zugestimmt.
- (iii) Auf etwa bestehende Rechte zum Widerspruch gegen den vorstehend unter (ii) gefassten Verschmelzungsbeschluss sowie auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses wird verzichtet.
- (iv) Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts und auf eine Verschmelzungsprüfung mit Verschmelzungsprüfungsbericht wird gem. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG ausdrücklich verzichtet.
- (v) Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Informationspflichten der §§ 47, 49 UmwG verzichtet.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die außerordentliche Gesellschafterversammlung des Übertragenden Rechtsträgers beendet.

TEIL D. Gesellschafterversammlung des Übernehmender Rechtsträgers; Zustimmungsbeschlüsse

Unter Verzicht auf alle gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers hält die Stadt Backnang als alleinige Gesellschafterin des Übernehmenden Rechtsträgers eine außerordentliche Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträger ab und beschließt einstimmig was folgt:

- (i) Der Verschmelzung unter TEIL B. dieser Urkunde liegt die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31.12.2020 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 UmwG zugrunde.
- (ii) Dem vorstehenden unter TEIL B. dieser Urkunde abgeschlossenen Verschmelzungsvertrag zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger wird zugestimmt.
- (iii) Auf etwa bestehende Rechte zum Widerspruch gegen den vorstehend unter (ii) gefassten Verschmelzungsbeschluss sowie auf eine Klage gegen die Wirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses wird verzichtet.
- (iv) Auf die Erstellung eines Verschmelzungsberichts und auf eine Verschmelzungsprüfung mit Verschmelzungsprüfungsbericht wird gem. §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG ausdrücklich verzichtet.
- (v) Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Informationspflichten der §§ 47, 49 UmwG verzichtet.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Damit ist die außerordentliche Gesellschafterversammlung des Übernehmenden Rechtsträger beendet.

TEIL E. Kosten, Urkundsausfertigungen/-abschriften, Vollmachten

- (1) Die durch die urkundsgegenständliche Verschmelzung und deren Durchführung entstehenden Kosten trägt der Übernehmende Rechtsträger.
- (2) Der beurkundende Notar wird mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt. Er ist ausdrücklich auch zum Teilvollzug ermächtigt.
- (3) Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – bevollmächtigen die Notarfachangestellten des amtierenden Notars

[...],

und zwar jeweils einzeln und – soweit gesetzlich zulässig – unter vollständiger Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie mit der Befugnis Untervollmacht zu erteilen, eventuell erforderliche und/oder zweckmäßige Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde zu erklären und Anträge zu stellen, auch soweit dies zur Behebung von Beanstandungen des Handelsregisters erforderlich ist sowie mögliche Schreibfehler dieser Urkunde zu berichtigen.

Die Vollmacht erlischt sechs Monate nach abschließendem Vollzug dieser Urkunde.

Die Haftung der bevollmächtigten Notarfachangestellten wird ausgeschlossen. Für die ordnungsgemäße Verwendung der den Notarfachangestellten erteilten Vollmacht haftet der amtierende Notar.

(4) Von dieser Urkunde sollen Abschriften erhalten:

- die beteiligten Gesellschaften (jeweils eine einfache und eine beglaubigte Abschrift)
- die Stadt Backnang als Gesellschafter (jeweils eine einfache und eine beglaubigte Abschrift)
- die zuständigen Finanzämter – Körperschaftsteuerstelle – (jeweils eine beglaubigte Abschrift)
- die zuständigen Handelsregister (jeweils eine elektronische beglaubigte Abschrift),
- die rechtlichen/steuerrechtlichen Berater (eine einfache Abschrift).

Die vorstehende notarielle Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und sodann von Ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben: